

**V E R T R A G**  
**Hintergrundmusik auf**  
**Websites**  
**Nichtkommerziell**  
**– Tonträger –**

GVL-Kundenr. \_\_\_\_\_

zwischen

der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL),  
mit Sitz in der Podbielskiallee 64, 14195 Berlin,  
vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Tilo Gerlach und Guido Evers,

– nachstehend „GVL“ genannt –

und

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

– nachstehend „Vertragspartner“ genannt –

### **PRÄAMBEL**

Der Vertragspartner beabsichtigt, auf seiner Website, welche er zu nichtkommerziellen Zwecken betreibt, erschienene Tonträger als Hintergrundmusik zu verwenden. Die Website des Vertragspartners richtet sich an Nutzer in Deutschland. Es werden weder durch die inhaltliche Gestaltung noch durch die sprachliche Fassung ausländische Nutzer gezielt angesprochen. Hierauf beschränkt sich die Rechtseinräumung. Zusätzliche Rechte für den Abruf aus dem Ausland sind von der GVL bzw. ihren ausländischen Schwestergesellschaften zu den entsprechenden Bedingungen zu erwerben.

## **ARTIKEL 1**

Die GVL nimmt gegenüber dem Vertragspartner die Rechte und Ansprüche, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz für ausübende Künstler und Tonträgerhersteller ergeben, an der Zugänglichmachung erschienener Tonträger im Internet als Hintergrundmusik auf Websites wahr. Die Nutzung von Hintergrundmusik auf Websites im Sinne dieses Vertrages ist die öffentliche Zugänglichmachung von Tonträgern als Hintergrundmusik auf allgemein zugänglichen Sites im Internet (World Wide Web), soweit sie - als nicht zur dauerhaften Speicherung bestimmte, nach Aufruf der Website nicht-interaktive, unveränderte Übertragung von Tonträgeraufnahmen („Streaming“) auf oder durch den Computer eines Nutzers erfolgt, ohne dass hierbei Vervielfältigungen der übermittelten Tonträger durch den Nutzer vorgenommen werden und - unter Einhaltung der „Betriebsvoraussetzungen Hintergrundmusik auf Websites“ (siehe Anlage 1) erfolgt.

Die GVL räumt dem Vertragspartner außerdem über § 55 UrhG hinaus die nicht ausschließliche Befugnis ein, diese Tonträger für die in Absatz 1 genannten Nutzungen zu vervielfältigen oder vervielfältigen zu lassen.

Die Verwendung erschienener Tonträger zu Werbezwecken ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

## **ARTIKEL 2**

Die Ermächtigung gemäß Art. 1 gilt nur im Rahmen der Nutzungsbedingungen („Betriebsvoraussetzungen Hintergrundmusik auf Websites“) gemäß der Anlage 1, die Bestandteil dieses Vertrages sind und zwingend vom Vertragspartner zu beachten sind.

Unbeschadet dessen bleibt der Vertragspartner berechtigt, über die Nutzungsbedingungen hinausgehende Angebote einzuspeisen und bereitzuhalten, für die er die erforderlichen Rechte von Dritten erworben hat.

## **ARTIKEL 3**

Die GVL gibt dem Vertragspartner auf Verlangen alle Marken („Labels“) bekannt, unter denen die Firmen, die mit der GVL einen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen haben, in Deutschland jeweils Tonträger der Öffentlichkeit anbieten und in den Verkehr bringen. Maßgebend für den jeweiligen Bestand der von der GVL vertretenen Rechte ist das von der GVL herausgegebene Marken- und Firmenverzeichnis. Alle unter diesen Labels erschienenen und erscheinenden Tonträger mit den auf ihnen aufgenommenen Darbietungen fallen unter die Bestimmungen dieses Vertrages, soweit nicht einzelne Firmen im Hinblick auf alle oder einzelne ihrer Labels die Rechtswahrnehmung für bestimmte Nutzungen nicht der GVL übertragen haben. Bestand und Umfang der Rechtswahrnehmung durch die GVL können über das Internet unter <http://labelcode.gvl.de> eingesehen werden. Unbeschadet dessen bleibt der Vertragspartner berechtigt, über den von der GVL wahrgenommenen Rechteeumfang hinausgehende Angebote einzuspeisen und bereitzuhalten, für die er die erforderlichen Rechte von Dritten erworben hat.

#### **ARTIKEL 4**

Die Rechtseinräumung gemäß Art. 1 umfasst nur die der GVL zustehenden Rechte der ausübenden Künstler und Hersteller von Tonträgern.

Die GVL stellt den Vertragspartner von allen leistungsschutzrechtlichen Ansprüchen Dritter in Bezug auf die in Deutschland vertragsgegenständliche Nutzung frei.

Die Persönlichkeitsrechte gemäß § 83 UrhG bleiben unberührt.

#### **ARTIKEL 5**

Die Rechtseinräumung gemäß Art. 1 beschränkt sich auf die Nutzung im Umfang der bei der Anmeldung mitgeteilten Bedingungen und Parameter. Sie gilt nur für die Nutzung auf der mitgeteilten Website und nur für die angemeldeten Titel. Änderungen der nutzungsrelevanten Website, der genutzten Titel oder sonstiger im Rahmen der Anmeldung mitgeteilter Parameter sind der GVL unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Soweit etwaige Änderungen vergütungsrelevante Parameter betreffen, werden die veränderten Parameter mit Anpassung der Vergütung durch die GVL (Artikel 8) in den Vertrag einbezogen. Insbesondere gilt dies für die Anzahl der Zugriffe auf die Website. Übersteigt die Anzahl der Zugriffe den im Voraus lizenzierten Umfang von 120.000 im Jahr, so ist dies der GVL unverzüglich mitzuteilen und es ist eine entsprechende Nachlizenzierung durchzuführen.

Im Falle der unterlassenen Mitteilung durch den Vertragspartner behält sich die GVL Schadensersatzansprüche vor.

#### **ARTIKEL 6**

Der Vertragspartner ist verpflichtet, der GVL die auf seiner Website verwendeten Tonträger nach Spielzeit, Labelcode-Nummer oder Marke, Titel und Interpret anzugeben. Darüber hinaus sind der GVL alle vergütungsrelevanten Parameter sowie weitere im Tarif oder den „Betriebsvoraussetzungen Hintergrundmusik auf Websites“ festgelegte Anwendbarkeitskriterien mitzuteilen. Die zu meldenden Angaben sind der GVL auf elektronischem Wege zuzuleiten und durch entsprechende Nachweise zu belegen. Soweit die GVL hierfür eine geeignete Meldeschnittstelle anbietet, ist diese zu verwenden. Etwaige Änderungen sind der GVL unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Macht die GVL substantiierte Zweifel an den vom Vertragspartner mitgeteilten vergütungsrelevanten Parametern geltend, so bemühen sich die Vertragsparteien um eine einvernehmliche Lösung.

## **ARTIKEL 7**

Für die ihm eingeräumten Nutzungsrechte zahlt der Vertragspartner der GVL eine Vergütung in Höhe des hierfür jeweils gültigen Tarifes für die nichtkommerzielle Verwendung erschienener Tonträger als Hintergrundmusik auf Websites. Der aktuelle Tarif ist als Anlage 2 beigefügt und Bestandteil dieses Vertrages.

Zur Berechnung der Vergütung werden die Meldungen gemäß Art. 6 und 8 zu Grunde gelegt.

Sämtliche Beträge erhöhen sich um die gesetzliche Mehrwertsteuer (z. Zt. 7 %).

Soweit der Vertragspartner einer Nutzervereinigung angehört, mit der ein Gesamtvertrag abgeschlossen ist, ermäßigen sich die Vergütungen um 20 %.

## **ARTIKEL 8**

Die Zahlungsverpflichtung beginnt mit Aufnahme der Nutzung. Die Vergütung ist jährlich im Voraus fällig. Nach Anmeldung der Nutzung durch den Vertragspartner wird dem Vertragspartner die im Voraus für ein Jahr zu entrichtende Vergütung in Rechnung gestellt. Ein Vertragsjahr beginnt mit dem durch den Vertragspartner angemeldeten Tag der Aufnahme der Nutzung. Eine anteilige Leistung der Vergütung ist nicht möglich. Werden gem. Artikel 5 Änderungen der vergütungsrelevanten Parameter mitgeteilt und übersteigt insbesondere die Anzahl der Zugriffe auf die Website den bereits lizenzierten Umfang innerhalb eines Vertragsjahres, wird die GVL eine weitere Lizenzvergütung für dieses Vertragsjahr in Rechnung stellen.

Sollte aus vom Vertragspartner zu vertretenden Gründen die Zahlung nicht erfolgen, ist die GVL berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu erheben und zusätzliche Kosten in Rechnung zu stellen.

## **ARTIKEL 9**

Dieser Vertrag beginnt mit dem durch den Vertragspartner angemeldeten Tag der Aufnahme der Nutzung und gilt auf unbeschränkte Zeit. Er ist jeweils schriftlich kündbar zum Ende eines Vertragsjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.

Sollte die GVL während der Laufzeit dieses Vertrages einen neuen Tarif veröffentlichen, der zu einer Erhöhung der bisherigen Vergütung des Vertragspartner führt, hat der Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang einer entsprechenden Mitteilung der GVL über die Tarifänderung zu erfolgen. Als Zeitpunkt des Zugangs gilt der 5. Kalendertag nach Versand einer solchen Mitteilung durch die GVL. Die Kündigung wird zum

Ende des Vertragsjahres wirksam, in welchem die Kündigung bei der GVL eingeht. Bis zur Wirksamkeit der Kündigung gilt der ursprüngliche Tarif fort.

#### **ARTIKEL 10**

Die Vertragspartner werden bemüht sein, etwaige Unstimmigkeiten über die Anwendung oder Auslegung des gegenwärtigen Vertrages zunächst gütlich zu regeln.

Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Berlin.

Berlin, den \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

**GESELLSCHAFT ZUR VERWERTUNG VON  
LEISTUNGSSCHUTZRECHTEN mbH (GVL)**

**VERTRAGSPARTNER**  
(bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter)

\_\_\_\_\_  
Dr. Tilo Gerlach

\_\_\_\_\_  
Guido Evers

Anlage 1: Betriebsvoraussetzungen Hintergrundmusik auf Websites

Anlage 2: Tarif Hintergrundmusik auf Websites

## Anlage 1

### BETRIEBSVORAUSSETZUNGEN HINTERGRUNDMUSIK AUF WEBSITES

Folgende Betriebsvoraussetzungen müssen bei der Lizenzierung von Tonträgern als Hintergrundmusik auf Websites eingehalten werden:

#### 1. Programmbeschränkungen

Die Gesamtlänge aller als Hintergrundmusik verwendeten Aufnahmen darf eine Dauer von 15 Minuten nicht überschreiten.

Die Streams dürfen nicht mehr als eine Aufnahme eines bestimmten Künstlers enthalten und müssen aus mindestens zwei verschiedenen Aufnahmen bestehen.

#### 2. Technische Voraussetzungen

Im Rahmen des Streamings müssen nicht-downloadbare Übertragungsformate verwendet werden. Es dürfen ausschließlich Audio-Übertragungsformate verwendet werden. Die gestreamten Inhalte müssen auf legalem Weg erworben worden sein.

Die Streams müssen automatisch beginnen, wenn ein Nutzer die jeweilige Website oder einen bestimmten Bereich auf dieser besucht.

Nutzer dürfen nicht die Möglichkeit haben, bestimmte Tracks auszuwählen, anzuhalten, zurückzuspulen, zu wiederholen oder durch technische Vorrichtungen automatisch von einem Programm-Punkt zum anderen zu springen („Skip-Funktion“).

Um zu verhindern, dass die Hintergrundmusik-Titel bei der Musiksuche im Internet aufscheinen oder von Webcrawlern oder sogenannten Streamrippern erkannt werden, dürfen sie nicht mit Metadaten verknüpft sein, die eine Suche nach dem Titel oder Namen bestimmter verwendeter Aufnahmen, Alben oder an den Titeln mitwirkender Künstler ermöglicht.

Eine Verlinkung bestimmter Titel ist nicht gestattet. Die Website darf keine Verlinkungen zu Titeln auf anderen Seiten enthalten oder unterstützen, auch nicht solche des Lizenznehmers.

Sofern es nicht mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, muss der Betreiber der Website im Markt allgemein erhältliche, effektive technische Maßnahmen einsetzen, mit denen verhindert wird, dass die verwendeten Aufnahmen weiterübertragen oder so gescannt werden können, dass sie herausgefiltert und vervielfältigt werden können.

#### 3. Verbot der Nutzung zu Werbezwecken und Synchronisation

Die Website darf in keiner Art und Weise die Titel oder Namen bestimmter verwendeter Aufnahmen, Alben oder der an den Titeln mitwirkenden Künstler ankündigen oder bewerben.

Die lizenzierte Website darf keine Werbung für Dritte enthalten oder den Eindruck erwecken, die Künstler wollten eine Ware oder Dienstleistung bewerben.

Die Website darf keine gezielte Verbindung der verwendeten Tonträger mit konkretem Bildmaterial enthalten.

Den Rechteinhabern bleibt vorbehalten, im einzelnen spezifizierte Titel oder alle Titel eines Künstlers von der Rechteeinräumung auszunehmen.

Widerspricht ein ausübender Künstler nachträglich der Nutzung seiner Aufnahmen auf einer bestimmten Website oder hat der Tonträgerhersteller konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine fortgesetzte Nutzung sein Verhältnis zu dem Künstler belasten würde, so ist der Lizenznehmer nach entsprechender Mitteilung zur unverzüglichen Entfernung der jeweiligen Hintergrundmusik oder zum Austausch dieser verpflichtet. Der Betreiber der Website darf die Aufnahmen nicht durch Re-Mixing oder anderweitige Bearbeitungen verändern.

#### **4. Lizenznehmer**

Pro natürlicher oder juristischer Person kann jeweils nur eine Lizenz erworben werden.

Betreiber der lizenzierten Website muss eine private oder juristische Person sein, die nicht mehr als 10 Angestellte oder freie Mitarbeiter in Vollzeit beschäftigt und deren jährliche Bruttoeinnahmen einen Betrag in Höhe von 500.000,00 € nicht übersteigen. Ist die jeweilige juristische Person Teil einer Unternehmensgruppe, so sind die Mitarbeiter sowie die jährlichen Bruttoeinnahmen aller Unternehmen der Unternehmensgruppe in der Gesamtsumme maßgeblich.

Betreiber von Websites und / oder Unternehmen, welche digitale Musikdienste anbieten, sind vom Erwerb einer Lizenz ausgeschlossen.

Der Lizenznehmer ist für die Einholung aller erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungsrechte an den verwendeten Musikwerken selbst verantwortlich.

#### **5. Untersagte Inhalte**

Die lizenzierte Website darf folgende Inhalte weder enthalten noch auf sonstige Weise fördern oder gutheißen: Glücksspiel, Alkohol, Tabakerzeugnisse, illegale Betäubungsmittel, Pornographie, Musikpiraterie, Gewalt und andere illegale oder unrechtmäßige Inhalte oder Aktivitäten sowie solche, die den berechtigten Interessen der Rechteinhaber oder Künstler abträglich sein könnten wie Obszönitäten oder in anderer Weise ausfälliges oder grob unangemessenes Verhalten. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, für Urheberrechtsverletzungen (einschließlich Filesharing), Rassismus, Homophobie, Aufrufe zu Gewalt, Betrug oder die Verletzung der Rechte Dritter.

## Anlage 2

### VERÖFFENTLICHUNG IM BUNDESANZEIGER VOM 02.04.2015

Die GVL, Podbielskiallee 64, 14195 Berlin, veröffentlicht gemäß § 13 Urheberrechtswahrnehmungsgesetz im Bundesanzeiger vom 02.04.2015, den folgenden Tarif für die Verwendung erschienener Tonträger als Hintergrundmusik auf Websites:

#### A. Tarife

Die nachfolgenden Tarife gelten für die nicht zur dauerhaften Speicherung bestimmte, nach Aufruf der Website nicht-interaktive, unveränderte Übertragung von Tonträgeraufnahmen bis 15 Minuten Gesamtspiellänge auf Websites im Internet durch natürliche oder juristische Personen.

##### 1. Nicht-kommerzielle Nutzung

Für die nicht-kommerzielle Nutzung durch eine natürliche oder juristische Person beträgt die Vergütung für die Nutzung als Website-Hintergrundmusik und für etwaige, zu diesem Zweck stattfindende Vervielfältigungshandlungen, je angefangene 120.000 Zugriffe im Jahr 37,40 € pro Jahr.

##### 2. Kommerzielle Nutzung

- a) Für die kommerzielle Nutzung durch eine natürliche oder juristische Person, ein Unternehmen oder eine Unternehmensgruppe, die nicht mehr als 10 Angestellte oder freie Mitarbeiter in Vollzeit beschäftigt hat und deren jährliche Bruttoeinnahmen einen Betrag in Höhe von 500.000,00 € nicht übersteigen, beträgt die Vergütung je angefangene 120.000 Zugriffe im Jahr 75,10 € pro Jahr.
- b) Statt der Vergütung nach Ziffer 2.a) beträgt die Vergütung 6,25 % der jährlichen Gesamteinnahmen oder sonstigen geldwerten Vorteile, welche durch den Betrieb der Website erzielt werden, pro Jahr, sofern sich daraus ein höherer Betrag ergibt.

#### B. Allgemeine Bestimmungen

1. Die vorgenannten Tarife gelten für Angebote, die sich an deutsche Nutzer richten. Es besteht zusätzlich die Möglichkeit zum Erwerb multiterritorialer Rechte. Bei Erwerb einer multiterritorialen Lizenz finden für Zugriffe aus den Ländern, in denen die dort zuständigen Verwertungsgesellschaften Gegenseitigkeitsverträge mit der GVL abgeschlossen haben, die dortigen Tarife Anwendung. Bei dem Erwerb multiterritorialer Rechte erhöht sich die Vergütung um eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 250,00 €.
2. Der Betreiber der Website ist verpflichtet, die „Betriebsvoraussetzungen Hintergrundmusik auf Websites“ der GVL zu beachten. Darüber hinausgehende Nutzungsrechte müssen direkt von den jeweiligen Rechteinhabern erworben werden.



3. Die Vergütung gilt nur die der GVL zustehenden Rechte der ausübenden Künstler und Tonträgerhersteller ab. Nicht erfasst ist die Verwendung von Tonträgern in Werbespots; die hierfür erforderliche Erlaubnis ist bei den jeweiligen Rechteinhabern einzuholen.
4. Die Vergütungsbeträge erhöhen sich um die jeweils gültige Mehrwertsteuer. Für Mitglieder einer Verwertungsvereinigung, mit der ein Gesamtvertrag abgeschlossen ist, ermäßigen sich die Vergütungen für die Inlandsnutzung um 20 %.

Berlin, den 26.03.2015

Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL)  
Podbielskiallee 64, 14195 Berlin

Die Geschäftsführung  
Dr. Gerlach Evers